

213 Nicht dem fakultativen Referendum unterstehende Massnahmen

Stiftung Pro Helvetia

Heutiger Zustand:

Finanzhilfen von insgesamt 102 Millionen für die Jahre 1993–1995

Antrag:

Begrenzung der Finanzhilfen für die Jahre 1993–1995 auf insgesamt 78 Millionen

Rechtliche Voraussetzungen:

Änderung des BB vom 26. September 1991 über die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1992–1995 (BBI 1991 IV 197)

Einsparung:

durchschnittlich 8 Millionen/Jahr

Laut Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1) gewährt der Bund der Stiftung zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre mit einfacherem Bundesbeschluss festgelegt werden. Die Tätigkeit der Stiftung wird praktisch zu 100 Prozent vom Bund finanziert.

Die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia wurden letztmals mit Bundesbeschluss vom 26. September 1991 (BBI 1991 IV 197) für eine weitere Beitragsperiode, umfassend die Jahre 1992–1995, neu festgelegt. Sie belaufen sich für die Jahre 1993–1995 auf insgesamt 102 Millionen und liegen damit um 24 Millionen über der Finanzplanvorgabe vom 1. Oktober 1990. In Überschätzung der finanziellen Möglichkeiten war das Parlament deutlich über den Antrag des Bundesrates hinausgegangen.

Die Finanzhilfen an Pro Helvetia sollen für die verbleibende Dreijahresperiode 1993–1995 auf die ursprüngliche Planungsvorgabe, d. h. auf einen Gesamtbetrag von 78 Millionen zurückgenommen werden. Zusammen mit der ungetrimmten Beitragsleistung 1992 (28 Mio.) ergäbe sich für den Zeitraum 1992–1995 eine Gesamtfinanzhilfe von 106 Millionen, was gegenüber der vorangehenden Beitragsperiode immer noch einer Erhöhung um 20 Millionen oder gut 23 Prozent entsprechen würde. Damit wäre der Teuerungsentwicklung Rechnung getragen. Die Stiftungstätigkeit könnte etwa im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Auf einen realen Ausbau müsste allerdings verzichtet werden, was in Anbetracht der derzeitigen Finanzlage des Bundes in Kauf zu nehmen ist. Die Einhaltung der haushaltspolitischen Zielsetzungen erfordert auch im Kulturbereich eine konsequente Prioritätenbildung und eine straffe Ausgabendisziplin.